

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und EBRO ARMATUREN Gebr. Bröer GmbH, Hagen (im Folgenden EBRO genannt) richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet wurden. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen können. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere schriftliche oder in Textform erfolgende Bestätigung oder durch Lieferung zustande.
2. EBRO ist berechtigt, dem Besteller Auftragsbestätigungen auch elektronisch zu übermitteln, sofern der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung diesem Verfahren widerspricht.
3. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Übertragung von Rechten oder Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Umfang und Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern nicht rechtzeitig eine Auftragsbestätigung vorliegt (Ziffer II.1), ist im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme diese maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Besteller zumutbar ist und der Besteller nicht unverzüglich nach erfolgter Teillieferung mitteilt, dass diese für ihn nicht von Interesse ist.

IV. Preise und Zahlungen

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung am Werk (FCA, Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen. Mehr- oder Sonderleistungen, wie Verpackung, Fracht oder Montage werden gesondert berechnet.
2. Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrages außerhalb Deutschlands anfallen, werden vom Besteller getragen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

3. EBRO ist berechtigt, Rechnungen dem Besteller auch elektronisch zu übermitteln, sofern der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt der Rechnung diesem Verfahren widerspricht
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung durch Überweisung oder Scheck innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge oder Skonto zu erfolgen.
5. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
6. Bei Zahlungsüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
7. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
8. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden alle unsere Forderungen, auch im Falle einer etwaigen Stundung, sofort fällig. In solchen Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen auszuführen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
9. Weiter können wir bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an den gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer VIII., 7 widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Verzögerungen auf Zuliefererseite sowie bei Eintritt sonstiger Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir dem Besteller anzeigen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferung eintreten.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nachlieferung ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Im Falle eines Versandkaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person über.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

VII. Rücktritt und Kündigungsrecht des Bestellers

1. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn EBRO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
2. Erklärt der Besteller mit Zustimmung EBROs die Kündigung der Bestellung, so ist EBRO berechtigt, alle EBRO bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten vom Besteller zu verlangen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Kosten der Auftragsabwicklung, Produktionskosten sowie Materialkosten.
3. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere dem vorherigen Ablauf einer angemessenen Frist gestattet. Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung.
4. Die Änderung eines durch EBRO bestätigten Auftrages ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EBRO möglich. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Besteller zu tragen. Mit der Bestätigung der Auftragsänderung benennt EBRO einen neuen Liefertermin.
5. Eigenmächtige Rücksendungen von Waren durch den Besteller lassen den Anspruch von EBRO auf Zahlung der vereinbarten Vergütung unberührt.
6. Rücksendungen werden nur angenommen, wenn das Formular „Warenrücksendungen“ vollständig ausgefüllt, unterschrieben und der Rücksendung beigelegt wird. Anderenfalls werden Rücksendungen abgelehnt. Das Formular sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ebro-armaturen.com/downloads/warenruecksendung.html.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
3. Die Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verwenden, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gemäß nachfolgender Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen.
5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren so tritt uns der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
6. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob vor oder nach einer Verarbeitung, werden bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 5 an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Das gleiche gilt für Entschädigungen aus Versicherungsleistungen und sonstigen Ansprüchen.
7. Der Besteller ist berechtigt Forderungen aus den Veräußerungen gemäß Ziffer 4 und 5 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt oder wenn erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt hat oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
2. Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.
4. Uns ist Zeit und Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Für Rücksendungen wegen einer Reklamation oder eines Reparaturauftrags gilt Ziffer VII.6 entsprechend. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir dann sofort zu verständigen sind, hat der Besteller – soweit wir unser Einverständnis erteilen – das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
7. EBRO trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn und soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann EBRO vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sein denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
8. Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht bereits nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich war, hinsichtlich des mangelhaften Liefergegenstandes zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Im Falle eines nur unerheblichen Mangels ist ein Rücktritt des Bestellers ausgeschlossen.
9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt X und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, fehlerhaften Ein- oder Ausbau (Montage) bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe oder nicht sachgemäße Behandlung, Fehler in der Konstruktion, die auf Vorgaben des Bestellers zurückzuführen sind oder andere Ursachen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, zurückzuführen sind.
11. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen leisten wir bei Verwendung von Fremdantrieben oder Fremdkomponenten durch den Besteller oder Dritte, insbesondere bei Endlagerrückmeldungen (elektrisch oder pneumatisch), direkt angebauten Magnetventilen, Stellungsreglern, Handbetätigungen (Fremdkonstruktionen) und sonstigen nicht in unserem Lieferumfang enthaltenen Bestandteilen, oder Einbau derselben in den Liefergegenstand ausschließlich Gewähr für unseren eigenen Lieferumfang, wenn und soweit die Montage und Funktionsprüfung durch unser Fachpersonal erfolgt. Eine Haftung für Fremdantriebe oder Fremdkomponenten und aus deren Mangelhaftigkeit resultierenden Schäden ist ausgeschlossen.
12. Mangelgewährleistungsrechte verjähren, soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB vorliegt, innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang.
13. Bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch EBRO sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften, nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt..
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt, ist unsere Haftung, einschließlich einer etwaigen Haftung wegen Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

XI. Höhere Gewalt

EBRO haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten infolge von Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder anderen Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, Unfällen, Bränden, Überschwemmungen, Stürmen, staatlichen Beschränkungen und Maßnahmen, Embargos, Verzögerungen oder Nichtlieferung von Materialien, Energie oder anderen Gütern oder Dienstleistungen oder andere, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umständen oder Ereignissen, die außerhalb EBROs Einflussbereichs liegen („Höhere Gewalt“).

EBRO wird den Besteller unverzüglich über das Ereignis oder den Umstand Höherer Gewalt informieren und sich nach besten Kräften bemühen, die Höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen nachgeholt werden sollen. Ungeachtet dessen ist EBRO berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als drei Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ganz oder in einem Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder deren Teile davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder deren Teil durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ihres Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hagen, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XIII. Datenschutz

Wir speichern und verarbeiten Daten Ihres Unternehmens, soweit dies zu Geschäftszwecken notwendig und im gesetzlichen Rahmen zulässig ist.

Hagen, [●] 2020